



## Wasserrecht / Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammelt abfließendem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um Abwasser.

Für dessen Beseitigung durch Versickerung in das Grundwasser ist in bestimmten Fällen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich - unabhängig davon, ob Sie für Ihr Bauvorhaben eine Baugenehmigung benötigen.

**Dabei liegt es in der Verantwortung des Bauherrn, die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit zu prüfen.**

Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung für ein Bauvorhaben erlaubnisfrei erfolgen kann, ist dies vom Bauherrn schriftlich in der [Erklärung des Bauherrn zur Niederschlagswasserbeseitigung](#) zu bestätigen und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen. Zu beachten sind hierbei die [Wasserwirtschaftlichen Grundsätze zur Niederschlagswasserbeseitigung](#) des Wasserwirtschaftsamtes München.

Sollte die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnispflichtig sein, finden Sie eine Beschreibung der erforderlichen wasserrechtlichen Antragsunterlagen in der [Checkliste für Niederschlagswasserversickerung](#).

Weitere rechtliche Grundlagen und Regelwerke: Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser:

- in das Grundwasser ([TRENGW](#))
- in oberirdische Gewässer ([TREN OG](#))
- Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ([NWFreiV](#))